

SOFTWARELIZENZVERTRAG



1. Vertragsgegenstand

- 1.1** Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Software **REALSIM HOLOPACKAGE** gemäß ANHANG 1 (in der Folge kurz: Software) samt Benutzerdokumentation gemäß ANHANG 2, welche vom Vertragspartner zur Nutzung iSd Punkt 2. erworben wird, gegen Bezahlung eines Einmalentgelts und jährlicher Gebühren.
- 1.2** Die Installation der Software auf dem System des Vertragspartners erfolgt durch **REALSIM**.
- 1.3** Andere als die genannten Leistungen gehören nicht zum Vertragsinhalt und werden von **REALSIM** nur im Falle einer gesonderten Beauftragung und Vergütung übernommen. Dazu gehören insbesondere Schulungen, individuelle Weiterentwicklungen der Software, Datensicherungsmaßnahmen, Beseitigung von Malware, etc.

2. Nutzungsumfang

- 2.1** Der Vertragspartner erwirbt das nicht ausschließliche Recht, die Software für die Zwecke seines Unternehmens zeitgleich auf maximal einem (1) Arbeitsplatz innerhalb des EWR zu nutzen. Der Vertragspartner ist nur zum unternehmensinternen Gebrauch der Software berechtigt.
- 2.2** Eine Weitergabe, Zurverfügungstellung oder Vermietung der Software an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von **REALSIM** zulässig.
- 2.3** Eine Vervielfältigung der Software ist nur gestattet, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung notwendig ist. Der Vertragspartner darf jedoch Sicherungskopien anfertigen. Diese sind sicher aufzubewahren und deutlich als solche zu kennzeichnen. (Sicherungs-)Kopien sind vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Es ist eine vollständige und aktualisierte Liste über die existierenden Kopien und deren Lagerort zu führen, welche auf Verlangen **REALSIM** zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.
- 2.4** Die Benutzerdokumentation oder Teile davon dürfen vom Vertragspartner weder vervielfältigt, noch an Dritte herausgegeben werden.
- 2.5** Dem Vertragspartner ist die Bearbeitung oder Veränderung der Software nur in zwingend vorgesehenen gesetzlichen Fällen zum Zweck der Fehlerbehebung oder Herstellung der Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen gestattet. Ein

in diesem Zusammenhang allenfalls bestehender Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf muss **REALSIM** vom Vertragspartner umgehend schriftlich mitgeteilt werden und **REALSIM** wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts mit der Bearbeitung/Änderung beauftragt. Sofern **REALSIM** den Auftrag nicht innerhalb von 2 Wochen zu angemessenen Bedingungen annimmt, kann der Vertragspartner selbst die Bearbeitung/Änderung vornehmen oder Dritte damit beauftragen.

- 2.6** Die Rückübersetzung des Objektcodes in Quellcode bzw ein Reverse Engineering und eine Dekompilation sind dem Vertragspartner nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen dies zur Herstellung der Interoperabilität oder Sicherstellung der Fehlerbehebung notwendig ist, sofern sich **REALSIM** trotz schriftlicher Mitteilung eines bestehenden Änderungsbedarfs nach den vorigen Bestimmungen (2.5) weigert, die Änderungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen. § 40e UrhG ist anzuwenden.
- 2.7** Das geistige Eigentum sowie sonstige Schutzrechte an der Software werden durch den Vertragspartner anerkannt und verbleiben bei **REALSIM**. Urheberrechtsvermerke und Kontrollzeichen von **REALSIM** auf der Software bzw Kopien davon und der Benutzerdokumentation dürfen vom Vertragspartner unter keinen Umständen entfernt, verändert, unkenntlich gemacht oder sonst manipuliert werden.
- 2.8** Stellt der Vertragspartner die Nutzung der Software ein, so hat er sämtliche (Sicherungs-)Kopien der Software unwiederbringlich zu vernichten und die Software von seinen Systemen vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
- 2.9** Zur Nutzung der Software ist eine Augmented Reality Brille und diverse andere Hardwarekomponenten erforderlich. Diese Systemvoraussetzungen sowie unverbindliche Empfehlungen dazu von **REALSIM** sind in ANHANG 3 aufgeführt. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass **REALSIM** bei Installation der Software sämtliche Vorkehrungen auf der empfohlenen Systemkomponente vornimmt, um die störungsfreie Funktionsweise der Software zu ermöglichen. Es ist möglich, dass vorinstallierte Anwendungen durch die Installation der Software gesperrt und/oder Sensoren und/oder sonstige Funktionalitäten der Brille deaktiviert werden müssen. Sofern derartige Vorkehrungen notwendig sind, werden diese vorübergehend für die Dauer des Vertrages ausgeführt bzw vorgenommen und werden nach Beendigung durch **REALSIM** wieder rückgängig gemacht.

3. Gewährleistung

- 3.1 REALSIM** wird die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Software während der Dauer dieses Vertrags ohne gesonderte Berechnung aufrechterhalten und Mängel der Software binnen angemessener Frist beheben. Als Mangel in diesem Sinne gilt jede Abweichung von den gewöhnlich vorausgesetzten oder ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften der Software.
- 3.2** Soweit ein Mangel durch die Installation einer neuen bzw verbesserten Version der Software behoben werden kann, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Installation zu akzeptieren. Der Vertragspartner verliert den Anspruch auf Behebung jener Fehler, die durch eine solche Installation korrigiert worden wären, wenn er diese ohne gewichtige Gründe ablehnt.
- 3.3** Sofern der Vertragspartner eigenmächtig in die Software eingreift, diese verändert oder bearbeitet, verliert er sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung.

4. Haftung

- 4.1** Sofern **REALSIM** nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden einzustehen hat, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Vertragspartner zu beweisen.
- 4.2 REALSIM** haftet nicht für mittelbare indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn, insbesondere auch dann nicht, wenn **REALSIM** die Funktionsfähigkeit der Software aufgrund von Zahlungsverzug des Vertragspartners (Punkt 6.) deaktiviert hat.
- 4.3** Zusicherungen über die zufriedenstellende Qualität oder die Eignung für einen bestimmten Zweck werden nicht abgegeben.
- 4.4 REALSIM** haftet nicht, sollte die Software aufgrund zu geringer oder fehlerhafter Internetverbindung nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sein. **REALSIM** haftet auch nicht für Schäden, die aus unbefugten Ein- oder Zugriffen Dritter auf das System des Vertragspartners resultieren.
- 4.5 REALSIM** haftet nicht für Schäden, die aus dem nicht vertrags- und/oder bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software und Verstößen gegen die in ANHANG 2 enthaltenen Hinweise und Informationen resultieren.
- 4.6 REALSIM** erklärt, dass die Software frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software einschränken oder ausschließen. Der Vertragspartner hält **REALSIM** schad- und klaglos, wenn Schutzrechte Dritter verletzt werden, die durch ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des Vertragspartners verursacht werden.
- 4.7** Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch **REALSIM** abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.
- 4.8** Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen 12 Monaten gerichtlich geltend zu machen.

5. Vertragsdauer

- 5.1** Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.2** Nach Ablauf der Vertragsdauer ist der Vertragspartner nicht mehr berechtigt, die Software in welcher Form auch immer zu nutzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Software samt Benutzerdokumentation auf eigene Kosten an **REALSIM** zu übergeben oder, sollte dies nicht möglich sein, unwiederbringlich zu vernichten.

6. Entgelt / Zahlungsverzug

- 6.1** Das Einmalentgelt beträgt € 3.800,00 (pro Datenbrille) / € 500,00 (Software Computer) zuzüglich USt. und ist mit Lieferung der Software fällig. Die jährliche Lizenzgebühr beträgt € 358,00 zuzüglich USt. und ist nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Tag nach der Lieferung der Software und in weiterer Folge jeweils jährlich, fällig. Das Entgelt ist spesenfrei und rechtzeitig auf das Konto von **REALSIM** zur Überweisung zu bringen.
- 6.2** Wenn das Entgelt oder die jährliche Lizenzgebühr mehr als 14 Tage trotz angemessener Nachfristsetzung durch **REALSIM** unbeglichen aushaften, ist **REALSIM** berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Nach der Wahl von **REALSIM** kann er in diesem Fall auch die Funktionsfähigkeit der Software so lange deaktivieren, bis das aushaftende Entgelt vollständig geleistet wurde.

7. Geheimhaltung

- 7.1** Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen die jeweils andere Partei betreffend, die ihnen im Zuge dieses Vertragsverhältnisses bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung dieser Vereinbarung zu nutzen. Die Parteien sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Mitarbeiter die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- 7.2** Die Parteien verpflichten sich über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Vertragsbeendigung. **REALSIM** ist jedoch berechtigt, in Referenzlisten auf die Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner hinzuweisen.
- 7.3** Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die im Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung dieser Partei oder der Allgemeinheit bekannt waren oder später ohne Zutun und ohne Vertragsverletzung dieser Partei allgemein bekannt

geworden sind. Die Verpflichtungen gelten auch nicht gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Aussageverweigerung besteht.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 8.2** Wenn eine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung ungültig ist oder wird, bleibt der übrige Inhalt dieses Vertrages davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere gültige Bestimmung ersetzt, welche der ungültigen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.3** Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz von **REALSIM**. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von **REALSIM**.
- 8.4** Die beiliegenden ANHÄNGE 1 bis 4 bilden einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Vertrages und gelten ausdrücklich als vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von **REALSIM** gelten, sofern in diesem Vertrag keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil.